

**Anordnung
zur Planung, Finanzierung und Abrechnung der
Umlaufmittel im Bereich des Ministeriums für
Grundstoffindustrie**

vom 26. Februar 1968

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt im Bereich des Ministeriums für Grundstoffindustrie für die Vereinigungen Volkseigener Betriebe (Zentrale), das Staatliche Kohlekontor sowie die ihnen unterstellten Betriebe.

§ 2

Planung der Umlaufmittel

(1) Das Ministerium für Grundstoffindustrie gibt den WB und dem Staatlichen Kohlekontor die Umschlagszahl als Niveauekennziffer vor. Die Einhaltung bzw. Überbietung der Vorgabe wird im Rahmen der Verteidigung der Planentwürfe vor dem Minister kontrolliert. Zur Berechnung sind die Teilumschlagszahlen gemäß Abs. 2 anzuwenden.

(2) Der Planung der Umlaufmittel sind zugrunde zu legen:

a) WB

1. Umschlagszahl = $\frac{\text{Planselbstkosten der Warenproduktion}}{\text{durchschnittliche Umlaufmittel bestände}}$
- Teilumschlagszahl für durchschnittliche Umlaufmittelbestände der Materialgruppen 112 113 ohne Störreserve auf der Basis der dazugehörigen Materialkosten
 - Teilumschlagszahl für durchschnittliche Umlaufmittelbestände der übrigen Materialgruppen (ohne Gruppen 112 113 und ohne Störreserve) auf der Basis der dazugehörigen Materialkosten
 - Teilumschlagszahl für durchschnittliche Umlaufmittelbestände an unvollendeter Produktion auf der Basis der dazugehörigen Produktionsselfkosten, darunter
 - für freigelegte Kohle und für noch nicht abrechenbare nutzungsfähige Bauabschnitte
 - Teilumschlagszahl für durchschnittliche Umlaufmittelbestände an Fertigerzeugnissen auf der Basis der Selbstkosten der Warenproduktion.
2. Richtsatzplan, gegliedert nach
- Pos. 1 Materialvorräte der Gruppen 112 113 ohne Störreserve
 - Pos. 2 Materialvorräte der übrigen Gruppen (ohne Gruppen 112 113 und ohne Störreserve), darunter zentralisierte Bestände
 - Pos. 3 Störreserve
 - Pos. 4 unvollendete Produktion, darunter freigelegte Kohle und noch nicht abrechenbare nutzungsfähige Bauabschnitte

Pos. 5 Fertigerzeugnisse

Pos. 6 Kassenlimit.

Der Richtsatzplan ist auf die Quartale und Monate zu differenzieren. Bei seiner Aufstellung ist die verbindliche Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur einzuhalten.

b) Staatliches Kohlekontor

1. Umschlagszahl = $\frac{\text{Gesamtlagerumsatz}}{\text{Jahresdurchschnittshöchstbestände}}$
- Teilumschlagszahl für Handelsware auf der Basis der Jahresdurchschnittshöchstbestände an Handelsware
 - Teilumschlagszahl für durchschnittliche Umlaufmittelbestände an Hilfs- und sonstigen Materialien auf der Basis der dazugehörigen Materialkosten.
2. Warenfinanzierungsplan, gegliedert nach
- Pos. 1 Warenbestände, darunter
 - Bestände in den Lagern des volkseigenen Kohlehandels
 - Bestände in den Lagern des Kommissionshandels.
 - Pos. 2 sonstige Bestände (nur volkseigener Kohlehandel).
- Alle im Warenfinanzierungsplan erfaßten Bestände sind in die Berechnung der Umschlagszahlen einzubeziehen.

(3) Die WB und das Staatliche Kohlekontor geben die im Abs. 2 genannten Umschlags- und Teilumschlagszahlen an die ihnen unterstellten Betriebe. Die Einhaltung dieser Kenngrößen und der sich daraus ergebende Richtsatzplan sind im Rahmen der Planverteidigungen zu kontrollieren.

(4) Die Betriebe planen die Umlaufmittel in entsprechender Anwendung des Abs. 2 unter Berücksichtigung der Ergebnisse der betrieblichen Vorratsnormung und der in den bestätigten Proportionierungskonzeptionen der Bilanzorgane festgelegten Kenngrößen für die Planung der verbraucherseitigen Vorratshaltung.

(5) Zur Gewährleistung einer optimalen Bestandshaltung können die WB und das Staatliche Kohlekontor Positionen festlegen, für die von den Betrieben Einzelnachweise zu führen sind.

§ 3

Finanzierung der Umlaufmittel

(1) Der planmäßige Umlaufmittelfonds darf im Laufe des Planjahres grundsätzlich nicht erhöht werden.

(2) Bei Finanzbedarf über den festgelegten Kreditfonds hinaus kann der Betrieb bei der Industrie- und Handelsbank einen zusätzlichen Umlaufmittelkredit beantragen.

(3) Gemäß dem vom Betrieb nachgewiesenen Abbau der planwidrigen Bestände sind mit der Industrie- und Handelsbank Vereinbarungen über die Finanzierung und die Sanktionen bei planwidrigen Beständen zu treffen.